

# GEMEINDE BLANKENHEIM



<b>BV Gemeinde Blankenheim öffentlich</b>	<b>Nr.: BLA/BV/068/2018</b>	
	<b>Einreicher:</b>	<b>Der Bürgermeister</b>

<b>Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen</b>	<b>Verfasser:</b>	<b>Luz, Kathleen</b>	<b>26.03.2018</b>
AZ:			

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>
Gemeinderat Blankenheim	28.05.2018

## **Beschlussfassung über die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen für die Strafgerichtsbarkeit des Amtsgerichtes Eisleben und des Landgerichtes Halle für die Amtsperiode von 2019 bis 2023**

### **Beschlussbegründung:**

Die Wahlperiode der derzeit tätigen Schöffen und Hilfsschöffen wird zum 31.12.2018 auslaufen. Für die Wahlperiode 2019 bis 2023 sind die Schöffen und Hilfsschöffen daher neu zu wählen. Benötigt werden Schöffen und Hilfsschöffen für die Tätigkeit beim Schöffengericht Amtsgericht Sangerhausen und auch Schöffen für die Tätigkeit bei der Strafkammer des Landgerichts Halle.

Die Gemeinden stellen dazu entsprechende Vorschlagslisten auf (§ 36 Abs. 1 Satz 1, § 77 GVG).

Gemäß Schreiben vom Amtsgericht Sangerhausen vom 25.01.2018 hat die Gemeinde Blankenheim **1 Person** für diese Vorschlagsliste zu benennen.

Zur Aufstellung der Vorschlagsliste erfolgten in dem vorstehend genannten Schreiben des Direktors des Amtsgerichtes Sangerhausen entsprechende Hinweise, die zur Sitzung erläutert werden.

Für die Beschlussfassung ist folgendes zu beachten:

**Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (§§ 36 Abs. 1 Satz 2, 77 GVG).** Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung bleiben unberührt. Die Gemeindevertretung ist für die Beschlussfassung gemäß § 45 Abs. 2 Nr.21 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), i. V. m. § 36 GVG zuständig.

Bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffenvorschläge ist auch darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstige berechnigte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden. Es ist daher zu prüfen, ob die Öffentlichkeit auszuschließen ist (§ 52 Abs. 2 KVG LSA).

**Die Bewerbungen werden zur Sitzung vorgelegt. Es ist über jede Person einzeln abzustimmen.**

